

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

03/23

Angemessene Vergütung geringfügig Beschäftigter – Diskriminierungsverbot

Photovoltaikanlagen – endgültiges Schreiben des BMF zum Nullsteuersatz

Klage abgewiesen: Bundesfinanzhof hält Solidaritätszuschlag weiterhin für rechens

Inhalt

Interview

Expertentipp

- 04 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag –
rechtliche (Haftungs-)Risiken und Möglichkeiten zur Absicherung

Top News

- 06 Angemessene Vergütung geringfügig Beschäftigter – Diskriminierungsverbot
06 Photovoltaikanlagen – endgültiges Schreiben des BMF zum Nullsteuersatz
07 Klage abgewiesen: Bundesfinanzhof hält Solidaritätszuschlag weiterhin für rechters

Praxistipp

- 08 Mehr Sicherheit für die IT kritischer Infrastrukturen

News für Ihr Geschäft

- 09 GmbH: Wie kann man die Veröffentlichung einer Gesellschafterliste im Handelsregister verhindern?
09 Transparenzregister: Unstimmigkeitsmeldung – wie ist damit umzugehen?
10 DORA – der EU Digital Operational Resilience Act
11 Wann besteht kein Annahmeverzugslohnanspruch wegen böswillig unterlassenen Verdienstes?
12 Vorsteuerabzug für Luxusfahrzeuge
12 Schenkung auf den Todesfall – notarielle Beurkundung ratsam?

Kurz notiert

- 14 dhpg firmiert neu
14 Presse
15 Publikationen, Intern, Taxiert, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com
Herstellung
Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann
trotz sorgfältiger Bearbeitung
nicht übernommen werden.
dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 24.2.2023
Änderungen vorbehalten.



Dr. Ralf Bornemann

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Im Schwerpunkt befasst er sich mit der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenzverwaltung von Unternehmen in Krisensituationen. Gerichte bestellen ihn regelmäßig als Sachverständigen, Insolvenzverwalter, Treuhänder und Sachwalter. Seine Expertise im Gesellschafts- und Bankrecht nutzt Dr. Bornemann, um Mandanten und Kreditinstituten regelmäßig in bankrechtlichen Fragestellungen zur Seite zu stehen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

sicherlich dreht sich auch in Ihrem Unternehmen gerade einmal wieder viel um den Jahresabschluss. Ein Punkt, der uns in der damit zusammenhängenden Beratung begegnet, ist der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag. Warum Sie diesen Posten der Bilanz ernst nehmen sollten und welche möglichen Haftungsrisiken er nach sich ziehen kann, erklären unsere Expertinnen und Experten im Interview.

Außerdem stellen wir fest, dass sich Unstimmigkeitsmeldungen, die fehlerhafte oder unterlassene Meldungen zum Transparenzregister anmahnen, häufen. Was Sie tun können, damit die Unstimmigkeitsmeldung kein Bußgeldverfahren nach sich zieht, lesen Sie auf Seite 9.

In unseren Top News geht es u.a. um ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, nach dem teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht schlechter behandelt werden dürfen als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ihnen steht pro Zei-

teinheit die gleiche Vergütung zu wie Vollzeitbeschäftigten, wenn sie ebenso qualifiziert sind und die gleiche Tätigkeit verrichten.

Zum Jahresbeginn wurde mit der Einführung des Nullsteuersatzes die Besteuerung von Photovoltaikanlagen vereinfacht. Doch einige Fragen sind noch offengeblieben. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben hierauf reagiert, dessen Kernaussagen wir für Sie zusammengefasst haben.

Und noch ein Hinweis in eigener Sache: Seit Kurzem firmiert die dhpg neu. Die Details hierzu finden Sie auf Seite 14.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr
Ralf Bornemann

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – rechtliche (Haftungs-) Risiken und Möglichkeiten zur Absicherung

Inflation, steigende Zinsen, hohe Energie- und Rohstoffkosten – die Unternehmen haben derzeit einiges zu stemmen, was sich auch in den Jahresabschlüssen niederschlägt. Nicht selten ist auf der Aktivseite ein nicht durch das Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu finden. Welche Folgen hat dies für die Geschäftsleitung? In jedem Fall hilft eine fachkundige Beratung.

Interview: StB Daniela Radermacher und RA Christian Senger

Was versteht man unter einem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ und wie kommt er zustande?

Daniela Radermacher: Wenn das Eigenkapital der Gesellschaft die Verluste nicht mehr auffangen kann, ist auf der Aktivseite der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Vereinfacht gesagt drückt diese Position die handelsrechtliche Überschuldung der Gesellschaft aus. Sie führt allerdings nicht zwangsläufig zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung.

Christian Senger: Der insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff ergibt sich unmittelbar aus der Insolvenzordnung und liegt vor, wenn das Vermögen einer Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Für die Überschuldungsprüfung ist dringend anzuraten, sich fachliche Expertise einzuholen. In einem drohenden Insolvenzzenario muss die Geschäftsführung einer Gesellschaft umgehend handeln, um persönliche Haftungsrisiken der Geschäftsleitung einzugrenzen oder bestenfalls auszuschließen.

Gibt es bereits im laufenden Geschäftsjahr Anzeichen für eine Überschuldung?

Daniela Radermacher: Die gibt es durchaus. Anzeichen für eine negative Gesamtentwicklung können beispielsweise zunehmende Verbindlichkeiten bei ansonsten gewohntem Geschäftsbetrieb sein (keine erhebliche Steigerung der Umsätze bzw. kein außergewöhnlicher Bestandsaufbau). Auch eine Verlustzerlegung über mehrere Jahre, die Abschreibung von Forderungen oder eine unerwartete Bildung von Rückstellungen können zum Ausweis eines Kapitalfehlbetrages führen. Die handelsrechtliche Überschuldung der Gesellschaft ist Grund zur Alarmierung der Geschäftsleitung. Für sie besteht nun Handlungsbedarf.

Kann der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönlichen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein?

Christian Senger: Grundsätzlich haften Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH natürlich nicht persönlich, sondern nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Eine persönliche Haftung kommt allerdings in Betracht, wenn der Geschäftsführer bei Eintreten der Insolvenzzreife nicht unverzüglich einen Insolvenzantrag stellt. Viele Geschäftsführer wissen nicht, dass sie mit ihrem persönlichen Vermögen haften, wenn sie den ihnen obliegenden Pflichten nicht nachkommen. Wenn der Geschäftsführer trotz Vorliegens eines Insolvenzgrundes keinen Insolvenzantrag stellt, haftet er beispielsweise für jede einzelne Zahlung, die nach Eintritt der Insolvenzzreife erfolgt. Das kann sich schnell summieren und innerhalb kürzester Zeit für den Geschäftsführer existenzbedrohend werden.

Wie nehmen Mandanten Ihren Rat auf, sich sanierungs- und insolvenzrechtlich beraten zu lassen?

Daniela Radermacher: Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich die Geschäftsleiter mit dem Gang zu einem Spezialisten für Insolvenzrecht schwertun. Nach ihrem Empfinden ist mit dieser Handlung der Weg in ein Insolvenzverfahren bereits geebnet. Wir sehen in diesem Schritt aber vor allem eine Chance für den Erhalt des Unternehmens. Dabei kann ein Insolvenzverfahren sogar häufig vermieden werden, wenn die Geschäftsleitung frühzeitig reagiert. Neben der akuten Unterstützung können auch Umstrukturierungen erarbeitet und ein Turnaround eingeleitet werden. Grund zur Besorgnis besteht, wenn der Geschäftsführer Tatsachen, die auf eine Insolvenzzreife der Gesellschaft hinweisen, nicht ernst nimmt. Wir raten dazu, sich frühzeitig fachlichen Rat einzuholen.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Mandant Sie um Beratung wegen Überschuldung des Unternehmens bittet?

Christian Senger: Zunächst stellen wir fest, ob der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im insolvenzrechtlichen Sinne beseitigt werden kann. Aufseiten der Aktiva können stille Reserven enthalten sein oder man kann die Möglichkeit von Rangrücktrittserklärungen durch einen Gläubiger (regelmäßig Gesellschafter) prüfen, um die handelsrechtliche Überschuldung aufzuheben. Auch kommen Liquiditätszusagen Patronatserklärungen in Betracht. Für die Feststellung einer positiven Fortführungsprognose erstellen wir mit dem Mandanten ein umfassendes Unternehmenskonzept nebst einer Liquiditätsplanung.

Kann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den Turnaround einleiten?

Christian Senger: Zunächst ist auf der persönlichen Ebene für die Geschäftsleiter, die wochen-, monate- oder gar jahrelang unter einer angespannten finanziellen Situation wirtschaften mussten, regelmäßig eine enorme Erleichterung zu spüren. Unsere Beratung erfasst stets die Prüfung, ob ein förmliches Regelinsolvenzverfahren vermieden werden kann und eine nachhaltige Sanierung und damit der Erhalt des Unternehmens mittels Nutzung des sogenannten Restrukturierungsrahmens (StaRUG) bzw. der Eigenverwaltung mit oder ohne ein sogenanntes Schutzschirmverfahren möglich ist. Das Ziel der Sanierung im Eigenverwaltungsverfahren ist es, mithilfe eines Insolvenzplans das Unternehmen zu erhalten. Damit muss eine wirtschaftliche Krise nicht immer das Ende der Unternehmen bedeuten. Vielmehr ist sie als Chance für eine bessere Zukunft des Unternehmens zu begreifen.



Christian Senger

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Mittelständische Personen- und Kapitalgesellschaften nutzen seine Expertise insbesondere in der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, in der Durchsetzung und Abwehr von Anfechtungs- und Organhaftungsansprüchen sowie in den Fällen zivilrechtlicher Haftungsfragen, insolvenzstrafrechtlicher Verfolgung und im insolvenznahen Haftungsrecht.



Daniela Radermacher

ist Steuerberaterin bei der dhpg. Zu ihren Schwerpunkten gehört die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung von mittelständischen Unternehmen. Sie begleitet internationale Unternehmen mit Standorten in Deutschland in deren steuerlichen Compliancefragen ebenso wie deutsche Unternehmen auf deren Weg in die Internationalität.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Angemessene Vergütung geringfügig Beschäftigter – Diskriminierungsverbot

Mit Urteil vom 18.1.2023 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass geringfügig Beschäftigte pro Zeiteinheit in gleicher Höhe vergütet werden müssen wie Arbeitnehmer mit höherer Arbeitszeit, die genauso qualifiziert sind und die gleiche Tätigkeit verrichten.

Was war passiert?

Der Entscheidung lag der Rechtsstreit eines Rettungsassistenten mit einem Arbeitsvertrag zugrunde, der einen Beschäftigungsumfang von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche vorsah. Der Arbeitnehmer galt in der Organisation des Arbeitgebers, einem Rettungszweckverband, als sogenannter nebenamtlicher Rettungsassistent. Er war angehalten, nach den Vakanzen im Dienstplan selbst gegenüber dem Arbeitgeber „Wunschtermine“ für seine Einsätze anzugeben und sich auch um Einsätze zu bemühen – im Gegensatz zu seinen Kolleg:innen, den sogenannten hauptamtlichen Rettungsassistent:innen, die jeweils nach dem Dienstplan in feste Dienste eingeplant wurden. Zweck des Systems war, ein flexibles Einsatzsystem zu etablieren.

Beide Beschäftigtengruppen – nebenamtliche und hauptamtliche – waren ausgebildete Rettungsassistent:innen und verrichteten die gleichen Aufgaben im Rettungseinsatz. Hierfür erhielten die hauptamtlichen 17 € pro Stunde, die nebenamtlichen nur 12 €. In dem Gerichtsverfahren forderte der Kläger die Differenzvergütung ein. Er war der Ansicht, auch als nebenamtlicher Rettungsassistent einen Anspruch auf einen Stundenlohn in Höhe von 17 € zu haben.

Keine Ungleichbehandlung Teilzeitbeschäftigter ohne sachlichen Grund

Das BAG gab dem Kläger recht. Argument ist das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Danach darf ein:e teilzeitbeschäftigte:r Arbeitnehmer:in wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein:e vergleichbare:r vollzeitbeschäftigte:r Arbeitnehmer:in, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Der Arbeitgeber hatte sich auf den Standpunkt gestellt, der flexible Einsatz des Klägers sei ein Grund, der die geringere Vergütung rechtfertige. Denn er habe mit den hauptamtlichen Rettungsassistent:innen größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand.

Dieser Argumentation erteilte das BAG eine Absage. Die höhere Planungssicherheit sei kein sachlicher Grund für eine geringere Vergütung der nebenamtlichen Kolleg:innen. Zu beachten sei dabei auch, dass diese keinen Anspruch auf Zuweisung der gewünschten Arbeitszeiten hätten. Umgekehrt

rechtfertige die Verpflichtung der hauptamtlichen Rettungsassistent:innen, sich zu vorgegebenen Zeiten beim Arbeitgeber einzufinden, keinen Grund für eine höhere Vergütung.

Was bedeutet die Entscheidung für Arbeitgeber?

Arbeitgeber sollten die Rechte teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer:innen stets im Blick behalten und beachten. Auch und insbesondere geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:innen sind „ganz normale“ Arbeitnehmer:innen, auf die zwar sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen, jedoch gleichzeitig die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Unternehmen, Privat

Photovoltaikanlagen – endgültiges Schreiben des BMF zum Nullsteuersatz

Mit Wirkung zum 1.1.2023 wurde die Besteuerung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch die Einführung eines Nullsteuersatzes vereinfacht. Anfragen unserer Mandanten zeigen jedoch, ganz so einfach ist es nicht. Gerade Lieferanten von PVA stehen vor der Frage: 0 % oder 19 % Umsatzsteuer? Da kommt das finale BMF-Schreiben hierzu zur rechten Zeit.

Umsatzsteuerliche Regelung

Die Lieferung und die Installation von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der wesentlichen Komponenten sowie der Stromspeicher, unterliegen seit dem 1.1.2023 einem Steuersatz von 0 %, sofern die Installation auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden erfolgt, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kWp beträgt bzw. betragen wird.

BMF-Schreiben – wesentliche Aussagen

Das BMF erläutert die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nullsteuersatzes:

Begünstigt ist nur die Lieferung von PVA (netzgebundene und Inselanlagen), nicht deren Vermietung. Bei Lieferung von Solarmodulen mit einer Leistung von 300 Watt wird unterstellt, dass diese für netzgebundene oder Inselanlagen eingesetzt werden. Sofern entsprechende Mietkauf- und Leasingverträge umsatzsteuerlich als Lieferungen zu qualifizieren sind, unterliegen diese ebenfalls dem Nullsteuersatz. Die Lieferung von Aufdachanlagen durch Bauträger ist ebenfalls begünstigt, auch dann, wenn der Bauträger zudem das Gebäude liefert.

Nebenleistungen zur Lieferung sind ebenfalls begünstigt, nicht jedoch eigenständige Serviceleistungen wie z.B. Wartungsarbeiten, die Einholung von behördlichen Genehmigungen oder die Versicherung der PVA. Wesentliche Komponenten sind z.B.

Wechselrichter, Dachhalterung, Energiemanagement-System, Solarkabel, Wieland-Steckdose, Funk-Rundsteuerungsempfänger, die Backup Box sowie der Notstromversorgung dienende Einrichtungen. Hiervon abzugrenzen sind insbesondere die Stromverbraucher (z. B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Wasserstoffspeicher), die dem Regelsteuersatz unterliegen.

Arbeiten, die der Installation der PVA dienen (z.B. photovoltaikanlagenspezifische Elektroinstallation) sind begünstigt, wenn sie an den Betreiber der PVA erbracht werden. Nicht hierzu zählen Leistungen, die auch anderen Stromverbrauchern bzw. Zwecken zugutekommen.

Die Lieferung muss an den Betreiber der PVA erfolgen, ansonsten ist mit 19 % abzurechnen. Betreiber ist derjenige, der zum Leistungszeitpunkt als Betreiber im Marktstammdatenregister (MAStR) registrierungspflichtig ist. Auch wenn keine Registrierungsspflicht besteht (z.B. bei Inselanlagen) kann der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen.

Für alle im MaStR eingetragenen PVA mit einer Leistung bis 30 kWp greift der Nullsteuersatz; einer Prüfung der Gebäudeart bedarf es nicht (Vereinfachungsregelung). Die Grenze von 30 kWp ist einheitenbezogen zu prüfen. Wird die PVA erweitert und hierdurch die 30 kWp-Grenze überschritten, so ist die Vereinfachungsregelung für die Erweiterung nicht anwendbar; für den bestehenden Teil ergibt sich keine Änderung.

PVA mit einer Leistung über 30 kWp unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn sie auf begünstigten Gebäuden oder in deren Nähe errichtet werden. Die Abgrenzung durch das BMF ist großzügig. So können Schulcontainer, Gartenlauben und sogar Wohnwagen begünstigte Objekte darstellen. Werden Objekte sowohl begünstigt als auch nicht begünstigt genutzt, werden diese grundsätzlich als begünstigt behandelt. Nur soweit dies nicht sachgerecht wäre, z. B. bei einer schädlichen Nutzung von mehr als 90 % der Nutzfläche, entfällt die Begünstigung. Eine Aufteilung erfolgt nicht.

Der leistende Unternehmer muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind. Hierzu reicht es aus, wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der PVA ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der PVA laut MAStR nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird. Für PVA mit einer Leistung von nicht mehr als 600 Watt entfällt die Nachweispflicht.

Konsequenzen

Es ist zu begrüßen, dass das BMF zeitnah zur Neuregelung Stellung bezieht, denn die Unsicherheit bei PVA-Lieferanten und Betreibern ist derzeit hoch. Zu beachten ist, dass das nun vorliegende Schreiben im Gegensatz zum bisherigen Entwurf noch erheblich geändert wurde, wenn auch zumeist zugunsten der PVA-Betreiber. Das Risiko mit dem falschen Steuersatz abzurechnen, wird durch die Vereinfachungsregelungen verringert. Dennoch wird es in der Praxis unverändert Fälle geben, in denen die Abgrenzung Probleme bereitet. Unsere Expert:innen helfen hier gerne weiter. Lieferanten von PVA sollten immer die Bestätigung der Erwerber einholen, dass die PVA begünstigt ist und diese archivieren.

Privat

Klage abgewiesen: Bundesfinanzhof hält Solidaritätszuschlag weiterhin für rechters

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bestätigt. Der Zuschlag sei noch vom Grundgesetz gedeckt, urteilte das höchste deutsche Steuergericht in München.

Seit 2021 müssen nur noch Spitzenverdiener:innen und auch Kapitalgesellschaften den Zuschlag von bis zu 5,5 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer zahlen. Etwa 90 % der Steuerpflichtigen sind davon befreit. Das vor dem Bundesfinanzhof klagende Ehepaar hatte argumentiert, dass dies eine unrechtmäßige Ungleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sei. Zudem sei der derzeit geltende Solidaritätszuschlag 1995 zur Finanzierung der deutschen Einheit eingeführt worden. Mit dem Auslaufen des Solidarpakts II Ende 2019 sei daher auch der Solidarbeitrag hinfällig.

Begründung

Dies sieht der Bundesfinanzhof anders. „Im vorliegenden Fall ist das Gericht nicht von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags für die Jahre 2020 und 2021 überzeugt“, sagte Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs. Bloße Zweifel reichen nicht aus, um den Solidarzuschlag dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Es sei unerheblich, ob die Ergänzungsabgabe zweckgebunden für den Aufbau Ost verwendet werde. Der Solidarbeitrag sei damit vom Auslaufen des Solidarpakts zur Finanzierung der deutschen Einheit Ende 2019 unabhängig. Die Bundesregierung kann damit weiter jährliche Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe aus der Abgabe einplanen.



Mehr Sicherheit für die IT kritischer Infrastrukturen

Von Markus Müller



2015 ist das sogenannte IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) in Kraft getreten. Es wurde seither stetig ergänzt – zuletzt als IT-SiG 2.0 im Jahr 2021. Ziel ist es, die IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen (KRITIS) zu stärken. Welche Unternehmen sind hiervon betroffen und welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Was sind kritische Infrastrukturen?

Kritische Infrastrukturen sind wichtige Einrichtungen für das Gemeinwesen, deren Ausfall bzw. Störung Versorgungsengpässe oder andere erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit nach sich ziehen würde. Hierunter fallen z.B. Energieversorger, das Gesundheitssystem, Transport und Verkehr, der Ernährungssektor, die Wasserversorgung sowie die Finanzwirtschaft.

Was haben KRITIS-Unternehmen zu beachten?

Ergänzend zum IT-SiG wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine Kritisverordnung erlassen. Sie definiert für jeden KRITIS-Sektor entsprechende KRITIS-Anlagen und legt hierfür Schwellenwerte fest. Betreiber derartiger Anlagen müssen jährlich zum 1. April prüfen, ob eine Anlage im Vorjahr die festgelegten Schwellenwerte überschritten hat. Sollte dies der Fall sein, gilt diese Anlage ab sofort als KRITIS-Anlage und die Betreiber müssen alle entsprechenden Anforderungen gemäß IT-SiG umsetzen. So ist die Anlage beim BSI zu melden und die für die Anlage definierten Maßnahmen sind nunmehr umzusetzen. Ein erstmaliger Prüfnachweis gemäß BSI-Gesetz ist erst zwei Jahre später erforderlich. Zusätzlich sieht das IT-SiG 2.0 vor, dass Betreiber von KRITIS-Anlagen Systeme zur Angriffserkennung (SzA) einsetzen. Für die Umsetzung haben die Betreiber noch bis zum 1.5.2023 Zeit. Alle Prüfnachweise, die ab diesem Stichtag beim BSI eingereicht werden, müssen auch Prüfungen der SzA umfassen. Ein entsprechend angepasstes Prüfformular hat das BSI bereits zur Verfügung gestellt.

Was gilt für Energieversorger?

Energieversorger fallen unter das Energiewirtschaftsgesetz, das durch das IT-SiG 2.0 erweitert wurde. So gilt für sie ein IT-Sicherheitskatalog (IT-SiKat), nach dem sie zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gemäß ISO 27001 verpflichtet sind. Während dies für Betreiber von Energieversorgungsnetzen unabhängig von Schwellenwerten gilt, sind die Betreiber von Energieanlagen nur zur Umsetzung verpflichtet, wenn sie die Schwellenwerte der BSI-Kritisverordnung überschreiten. Zwar unterliegen Energieversorger keiner Nachweispflicht gegenüber dem BSI, jedoch müssen sie ihr ISMS-Zertifikat bei der Bundesnetzagentur einreichen. Außerdem müssen auch sie ein System zur Angriffserkennung implementieren. Auch hier ist der Stichtag zur Umsetzung der 1.5.2023. Gleichzeitig ist dies auch die Frist für den ersten Nachweis. Danach wird der Nachweis alle zwei Jahre verlangt. Das BSI hat alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen angeschrieben und auf diese Fristen hingewiesen.

Ausnahme für Betreiber von Energieversorgungsnetzen

Der IT-SiKat sieht vor, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen ein ISMS aufbauen müssen. Ein solches ISMS nimmt auch alle Telekommunikations- und EDV-Systeme in den Blick, die Teil der Netzsteuerung sind. Setzt ein Netzbetreiber keine derartigen Systeme zur Netzsteuerung ein, weil er z.B. ein rein druckgesteuertes Gasversorgungsnetz betreibt, dann kann er bei der Bundesnetzagentur die Nichtanwendbarkeit des IT-SiKat erklären. Wenn sich die Agentur dieser Auffassung anschließt, muss der Betreiber kein ISMS implementieren. Dies gilt dann im Übrigen auch für das System zur Angriffserkennung. Hierzu ist wiederum der Schriftwechsel mit der Bundesnetzagentur zur Nichtanwendbarkeit des IT-SiKat beim BSI einzureichen.

Wie die dhpg Sie unterstützen kann

Die IT-Expert:innen der dhpg sind mit den Anforderungen des IT-SiG 2.0 und des IT-SiKat bestens vertraut und stehen Ihnen gerne beim Aufbau eines ISMS oder dessen Zertifizierung zur Seite. Gemeinsam mit unseren Kolleg:innen der Certified Security Operations Center GmbH richten wir gerne ein System zur Angriffserkennung in Ihrem Unternehmen ein. Sprechen Sie uns einfach an.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat GmbH: Wie kann man die Veröffentlichung einer Gesellschafterliste im Handelsregister verhindern?

Auch wer nicht (mehr) Gesellschafter einer GmbH ist, kann als solcher gelten: Denn als GmbH-Gesellschafter gilt stets derjenige, der in der Gesellschafterliste steht. Die Bedeutung der Liste im Rechtsverkehr ist daher nicht zu unterschätzen. Wenn mit einer neuen Gesellschafterliste „etwas nicht stimmt“, ist es wichtig, sich – wenn auch zunächst nur vorläufig – gegen die Veröffentlichung zu wehren. Aber wie? Dazu nahm das Oberlandesgericht (OLG) Celle kürzlich Stellung.

Das richtige Rechtsmittel entscheidet!

In einer GmbH mit drei Gesellschafter:innen kam es zu einem handfesten Gesellschafterstreit. Zwei Gesellschafter:innen beschlossen die Abberufung des dritten Gesellschafters als Geschäftsführer sowie die Einziehung seiner Geschäftsanteile. Dieser wollte sich das nicht gefallen lassen und erhob Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse. Außerdem legte er Beschwerde gegen die lediglich angekündigte Aufnahme einer neuen – ihn nicht mehr als Gesellschafter ausweisenden – Gesellschafterliste in den Registerordner beim Handelsregister ein: ohne Erfolg. Denn die Beschwerde gegenüber dem Registergericht ist dazu nicht der richtige Weg.

Einstweiliger Rechtsschutz gegen angekündigte Gesellschafterliste

Die Richter:innen klärten den Gesellschafter auf, dass eine Beschwerde gegen die bloß angekündigte Aufnahme einer neuen Gesellschafterliste in den Registerordner nicht das korrekte Rechtsmittel war. Stattdessen hätte er – so war es ihm vom Registergericht auch tatsächlich vorgeschlagen worden – den Erlass einer sogenannten einstweiligen Verfügung beantragen können. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung des Gerichts in einem Eilverfahren. Sie dient der Sicherung von Ansprüchen (hier der Sperrung der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste im Handelsregister), bis das Gericht eine endgültige Entscheidung im Hauptsacheverfahren trifft.

Hinweis für die Praxis

Augen auf bei der Rechtsmittelwahl! Unabhängig davon, wer wirklich Gesellschafter:in einer GmbH ist, gilt: Auch wenn ein Gesellschafter zu Unrecht in der Gesellschafterliste steht, stehen ihm sämtliche Gesellschafterrechte (z.B. Stimmrecht) zu; er verliert sie, wenn er (zu Unrecht) aus der Gesellschafterliste gelöscht wird. Deshalb ist schnelles Handeln geboten, wenn vermieden werden soll, dass eine

unrichtige Gesellschafterliste im Handelsregister hinterlegt wird. Dazu muss der betroffene Gesellschafter einstweiligen Rechtsschutz beantragen. Mittels einer einstweiligen Verfügung kann er nämlich die Hinterlegung einer unrichtigen Gesellschafterliste (und damit den Verlust seiner Gesellschafterbefugnisse) vermeiden. Um im Eilverfahren erfolgreich zu sein, muss der Gesellschafter glaubhaft machen, dass der angefochtene Beschluss unwirksam ist und eine besondere Entscheidungsdringlichkeit besteht.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Transparenzregister: Unstimmigkeitsmeldung – wie ist damit umzugehen?

Fehlerhafte oder unterlassene Meldungen zum Transparenzregister werden durch die zuständigen Stellen per Unstimmigkeitsmeldung gerügt. Waren diese Meldungen bislang noch verhältnismäßig selten, zeigt die Praxis, dass Anzahl und Bedeutung der Unstimmigkeitsmeldungen stark steigen. Dieser Effekt wird sich 2023 noch verstärken.

Was ist eine Unstimmigkeitsmeldung?

Unstimmigkeitsmeldungen dienen dazu, die Daten des Transparenzregisters dauerhaft einer Kontrolle zu unterziehen. Dies soll den Datenbestand des Transparenzregisters aktuell und korrekt halten. Unstimmigkeitsmeldungen werden nur zum Teil durch öffentliche Stellen veranlasst, überwiegend gehen sie auf Meldungen der sogenannten Verpflichteten zurück, also derjenigen, die nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, die wirtschaftlich Berechtigten eines Geschäftspartners zu ermitteln. Weichen die hierbei eigenständig ermittelten Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten von den Eintragungen im Transparenzregister ab, müssen die genannten Stellen eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben. Ob die Eintragung im Transparenzregister tatsächlich fehlerhaft ist, ist dabei unbedeutend.

Was passiert bei einer Unstimmigkeitsmeldung?

Wurde eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben, gibt das Transparenzregister der betroffenen Gesellschaft bzw. sonstigen eintragungspflichtigen Einheit Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Betroffenen sollten dann ihre Eintragung im Transparenzregister auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Die Unstimmigkeitsmeldung selbst stellt keine Sanktion dar, sie dient vorrangig der kritischen Prüfung der im Transparenzregister enthaltenen Daten. Dennoch kann es im Einzelfall passieren, dass parallel oder im Anschluss an eine Unstimmigkeitsmeldung auch ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Mehr Unstimmigkeitsmeldungen zu erwarten

Bislang waren Unstimmigkeitsmeldungen eher selten, da bis in das Jahr 2022 in der Regel die im Handels- oder Vereinsregister angegebenen Daten in das Transparenzregister übernommen wurden. Die Pflicht zur aktiven Meldung zum Transparenzregister war damit erfüllt. Etwas anderes galt nur im Einzelfall, z.B. für Stiftungen und GmbHs, die im elektronisch abrufbaren Handelsregister keine Gesellschafterliste hinterlegt hatten. Wurden die Pflichten in diesen Einzelfällen nicht erfüllt, kam es unter Umständen zu einer Unstimmigkeitsmeldung. Wer diesen Pflichten nicht unterlag, blieb in der Regel von Unstimmigkeitsmeldungen verschont. Nach Ablauf der Übergangsfristen für sämtliche transparenzregisterpflichtigen Rechtseinheiten im Jahr 2022 sind diese zur aktiven Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten und zur stetigen Aktualisierung dieser Meldungen verpflichtet. Diese Meldungen müssen inhaltlich korrekt sein, anderenfalls kann ein Verpflichteter eine Unstimmigkeitsmeldung auslösen. Spätestens ab April 2023 müssen Verpflichtete in jedem Fall auch für die Rechtseinheiten Unstimmigkeitsmeldungen abgeben, die entgegen ihrer Pflicht noch immer nicht im Transparenzregister eingetragen sind. Infolge dieser Regelungen steigt die Anzahl der Unstimmigkeitsmeldungen bereits stark an und wird dies auch künftig weiter tun. Zugleich unterliegt nun auch jede transparenzregisterpflichtige Rechtseinheit einer Kontrolle durch Verpflichtete und damit auch einem erhöhten Risiko, dass vom Verpflichteten entdeckte (vermeintliche) Fehler im Transparenzregister zu einer Unstimmigkeitsmeldung führen. Damit kann sich auch das Risiko eines Bußgeldverfahrens für fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Transparenzregister erhöhen.

Handlungsbedarf für Verantwortliche

Für die gesetzlichen Vertreter:innen einer transparenzregisterpflichtigen Rechtseinheit ergibt sich im Zusammenhang mit Unstimmigkeitsmeldungen gleich doppelter Handlungsbedarf, um Nachteile für die Rechtseinheit und eine mögliche persönliche Haftung zu vermeiden. Einerseits sollte zwingend eine jede relevante Veränderung der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich zum Transparenzregister gemeldet werden. Hierzu sollten entsprechende interne Strukturen geschaffen werden, die dies und eine regelmäßige Prüfung der Eintragung ermöglichen. Andererseits sollten Unstimmigkeitsmeldungen nicht ignoriert werden. Eine aktive Bearbeitung solcher Meldungen dient der Kontrolle des eigenen Transparenzregistereintrags und schützt vor weiteren Unstimmigkeitsmeldungen. Eine aktive Behebung von möglichen Fehlern im Transparenzregister kann zudem vermeiden, dass in Zukunft noch ein Bußgeld verhängt wird.

Transparenzregisterservices der dhpg

Die dhpg unterstützt Sie bei der korrekten erstmaligen Meldung zum Transparenzregister und bei notwendig gewordenen Folgemitteilungen. Daneben unterstützt die dhpg Sie auch bei der Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen und der Prüfung Ihrer Meldung zum Transparenzregister sowie bei der Abwehr von Bußgeldverfahren. Diese Leistungen können Sie einfach über unsere [eigens hierfür eingerichtete Seite](#) beauftragen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

DORA – der EU Digital Operational Resilience Act

Die jüngsten Cyberangriffe und die zunehmende Digitalisierung haben gezeigt, dass es „zu sicher“ nicht gibt. Insofern fordert DORA IT-Security immer auf dem aktuellen Stand der Technik und mit einem ganzheitlichen Ansatz.

Maßnahmen zur Stärkung der Cyber-Resilienz des Finanzsystems

Cyberbedrohungen stellen ein erhebliches Risiko für das Finanzsystem dar. Durch die DORA-Verordnung wird ein ganzheitliches europäisches Regelwerk geschaffen, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um eine digitale und operationelle Widerstandsfähigkeit zu schaffen. Am 16.1.2023 ist DORA in Kraft getreten.

Ausgangspunkt

In der Finanzbranche bestanden in der Vergangenheit je nach Größe und Kritikalität schon verschiedene Anforderungen, die in diese Richtung gingen. Exemplarisch zu nennen sind die MaRisk/BAIT-Anforderungen der BaFin und die EBA Outsourcing Guidelines. Aufgrund der Bedeutung der Cyber-Security und des IT-Risikomanagements für das Finanzsystem werden die Anforderungen nun auf eine neue Stufe gehoben und die gesamte Branche in den Blick genommen – von der Bank über den Versicherungsvermittler bis hin zum IT-Dienstleister, der beispielsweise für eine Versicherung oder einen Krypto-Handelsplatz tätig ist.

Kernelement

Das Kernelement der DORA-Verordnung ist die Schaffung einheitlicher Anforderungen für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme von den im Finanzsektor tätigen Unternehmen und ihren IT-Dienstleistern. Die Verordnung enthält fünf Kernbereiche:

- / IKT-Risikomanagement, also in der Informations- und Kommunikationstechnik
- / Management von IKT-Vorfällen und Cyber-Security
- / Digital Operational Resilience Testing
- / Governance und Management von Drittparteien
- / Informationsaustausch

Teilweise existieren Erleichterungen, z.B. für Kleinunternehmen.

Die jüngsten Cyberangriffe und die zunehmende Digitalisierung haben gezeigt, dass es „zu sicher“ nicht gibt. Insofern fordert DORA IT-Security immer auf dem aktuellen Stand der Technik und mit einem ganzheitlichen Ansatz. Dies bedeutet, dass in einem Risikomanagementsystem für IKT Risiken identifiziert, quantifiziert und mitigiert werden müssen. Weiter muss das Ganze dokumentiert, überprüft und kontinuierlich verbessert werden. Folglich sind gegebenenfalls schon bestehende Einzelelemente aus dem IT-Risikomanagement wie Verschlüsselungen

und Zugangskontrollen, das Existieren eines Notfallplans (Business-Continuity-Management – BCM) und Penetrationstests ein guter Anfang, aber nicht ausreichend. DORA fordert zudem u.a. Überwachung (Anomalieerkennung) und insbesondere ein ganzheitliches IT-Risikomanagement unter Einbeziehung der IT-Dienstleister auf einem hohen Reifegrad.

Betroffene Unternehmen

Die DORA-Verordnung umfasst sämtliche Finanzunternehmen. Der Begriff „Finanzunternehmen“ ist hierbei weit gefasst: Darunter fallen u.a. Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, aber auch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler.

Umsetzungstipps

Nach dem Inkrafttreten am 16.1.2023 hat die Finanzbranche zwei Jahre Umsetzungszeit. Zu Beginn des Jahres 2024 sollen technische Regulierungsstandards zwecks Klärung von Detailfragen veröffentlicht werden. Wir empfehlen, die Zeit zu nutzen und bereits jetzt eine Gap-Analyse durchzuführen und konkrete Handlungsfelder zu ermitteln sowie schrittweise den Reifegrad des IT-Risikomanagements zu erhöhen. Wir helfen Ihnen u.a. wie folgt:

- / Durchführung Gap-Analyse
- / Würdigung juristischer Detailfragen
- / Aufbau/Fortentwicklung IT-Risikomanagement
- / Erstellung eines Notfallplans
- / Durchführung von Penetrationstests
- / Überprüfung bzw. Anpassung der IT-Verträge mit Dienstleistern
- / Überwachung IT-Systeme (SOC as a Service)



Unternehmen, Privat

Wann besteht kein Annahmeverzugslohnanspruch wegen böswillig unterlassenen Verdienstes?

Ein neues Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg bringt mehr Klarheit, in welchen Fällen Arbeitnehmer wegen böswilligen Unterlassens anderweitigen Verdienstes keinen Annahmeverzugslohnanspruch haben.

Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens – und doch noch offene Fragen

Kündigungsschutzprozesse sind für beide Seiten unangenehm. Umso größer ist die Erleichterung, wenn ein Gericht über die Kündigungsschutzklage entschieden hat oder die Parteien sich auf einen Vergleich geeinigt haben. Ganz ausgestanden sind die Meinungsverschiedenheiten dann jedoch nicht immer. Häufig besteht noch Uneinigkeit über Ansprüche auf Urlaub, Zeugnis oder Annahmeverzugslohn. Zum Annahmeverzugslohn hat das LAG Berlin-Brandenburg am 30.9.2022 eine aufschlussreiche Entscheidung getroffen.

Welche Verpflichtungen hat der Arbeitnehmer, anderweitig Geld zu verdienen?

Der Entscheidung lag ein Rechtsstreit über noch ausstehende Urlaubs- und Zahlungsansprüche des Klägers zugrunde. Dieser hatte zuvor ein Kündigungsschutzverfahren gegen seine Arbeitgeberin, die jetzige Beklagte, gewonnen. Nunmehr wurde er dort weiterbeschäftigt. Nachdem der Kläger die zuvor streitgegenständliche Kündigung erhalten hatte und die Kündigungsfrist abgelaufen war, wurde er durch die Arbeitgeberin nicht weiterbeschäftigt. Zunächst lagen also die Voraussetzungen eines Annahmeverzugslohnanspruchs vor. In der Berufung hatte das LAG Berlin-Brandenburg nun darüber zu entscheiden, ob sich dieser reduzierte. Streitpunkt war die Frage, ob der Kläger Abzüge akzeptieren müsste, weil er es böswillig unterlassen hatte, anderweitigen Verdienst zu erzielen.

Bestimmte Indizien können laut dem LAG Berlin-Brandenburg auf fehlende Bemühungen hinweisen. Möchten Arbeitnehmer:innen eine realistische Chance auf Annahmeverzugslohn haben, gilt daher Folgendes:

- / Die Arbeitnehmer:innen dürfen nicht untätig sein, wenn sich ihnen eine realistische Arbeitsmöglichkeit bietet.
- / Sie müssen eine ausreichende Anzahl an Bewerbungen schreiben. Eine Anzahl von weniger als einer Bewerbung pro Woche ist in einem Zeitraum, in dem die gekündigten Arbeitnehmer:innen ohne neues Arbeitsverhältnis sind, gering.
- / Sie müssen sich auf die Vermittlungsvorschläge der Bundesagentur für Arbeit bewerben oder zumindest Kontakt zu den potenziellen Arbeitgebern aufnehmen, um Informationen zu den angebotenen Stellen zu erhalten.

- / Haben die Arbeitnehmer:innen Bewerbungen geschrieben, müssen sie für die Unternehmen erreichbar sein, um die weitere Durchführung des Bewerbungsprozesses zu ermöglichen.
- / Erhalten die Arbeitnehmer:innen von Arbeitgebern auf Bewerbungen keine Rückmeldung oder eine Absage, müssen sie nachfragen.
- / Der Versand einer hohen Zahl nicht individualisierter Bewerbungen auf eine Vielzahl von Stellen kann ebenfalls ein Indiz für fehlendes Engagement sein.
- / Dass die Bundesagentur für Arbeit gegenüber einer Person keine Sanktionen ausspricht, spricht nicht automatisch dafür, dass diese:r Arbeitnehmer:in sich ausreichend um einen anderen Verdienst bemüht hat.

Was bedeutet die Entscheidung für die Praxis?

Annahmeverzugslohn ist kein „Selbstläufer“. Arbeitnehmer:innen sollten ihre Verpflichtung, Bewerbungen zu schreiben und sich ernsthaft um Arbeit zu bemühen, ernst nehmen und erfüllen. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass es sich in vielen Fällen lohnen kann, genau nachzuhaken, in welcher Weise sich (ehemalige) Arbeitnehmer:innen während eines Kündigungsschutzverfahrens um Arbeit bemüht haben und mit welchem Erfolg. Es bleibt abzuwarten, ob sich andere LAGs den rechtlichen Ansichten des LAG Berlin-Brandenburg anschließen und wie möglicherweise das Bundesarbeitsgericht bei vergleichbaren Konstellationen entscheidet.

Unternehmen

Vorsteuerabzug für Luxusfahrzeuge

Der Vorsteuerabzug für die Anschaffung hochpreisiger Kfz sorgt regelmäßig für Diskussionen mit dem Fiskus. Soweit die Anschaffung unangemessen ist, entfallen der Betriebsausgaben- und der Vorsteuerabzug. Wird dagegen ein Luxusfahrzeug vom Unternehmen als Wertanlage angeschafft, stellt sich im Hinblick auf den Vorsteuerabzug die Frage, ob die Anschaffung unternehmerisch veranlasst ist. Dies war bisher umstritten. Der Bundesfinanzhof hat nun für Klarheit gesorgt.

In zwei Verfahren hatten Unternehmer:innen ein bzw. zwei hochpreisige Fahrzeuge als Wertanlage angeschafft. Diese wurden in Hallen abgestellt, um sie später zu verkaufen. Eine Zulassung erfolgte nicht. Die Unternehmen waren im Schrotthandel tätig. Die zuständigen Finanzämter versagten den Vorsteuerabzug, da der Kauf der Fahrzeuge nicht der wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit (Schrotthandel) zuzurechnen und zudem unangemessen sei. Das Finanzgericht Baden-Württemberg sah dies anders. Es ließ den Vorsteuerabzug zu. Denn bei schon existierenden Unternehmen seien auch gelegentliche Tätigkeiten unternehmerisch veranlasst, sofern die Absicht besteht, hiermit Einnahmen zu erzielen.

Bundesfinanzhof: Gelegentlicher Erwerb muss Haupttätigkeit erweitern oder begründen

Laut Bundesfinanzhof berechtigt der nur gelegentliche Erwerb eines Fahrzeugs durch ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit nicht im Fahrzeughandel besteht, nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn hierdurch eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet oder die wirtschaftliche Haupttätigkeit (hier: Schrotthandel) erweitert wird. Der bloße Erwerb und Verkauf eines Fahrzeugs stellt – mangels Nachhaltigkeit – keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Hierzu wären aktive Schritte zum Vertrieb erforderlich gewesen, das heißt ein Auftreten wie ein Händler. Zudem ist unerheblich, dass nach sechs Jahren versucht wurde, das Fahrzeug zu verkaufen. Dies mag zwar ein Indiz für die Verkaufsabsicht beim Erwerb des Fahrzeugs sein, genügt laut Bundesfinanzhof jedoch nicht, um eine wirtschaftliche Tätigkeit zu begründen. Auch wird die bestehende unternehmerische Tätigkeit (hier: Schrotthandel) hierdurch nicht erweitert. Der Bundesfinanzhof versagt daher den Vorsteuerabzug.

Wann Tätigkeiten gelegentlich sind, bleibt offen

Für Unternehmer:innen, die den Vorsteuerabzug aus solchen Geschäften beanspruchen, verschärft sich die Rechtslage. Dies gilt auch dann, wenn keine Zweifel an der Verkaufsabsicht bestehen. Denn aus Sicht des Bundesfinanzhofs sind solche Tätigkeiten mit denen von privaten Sammler:innen zu vergleichen. Der Vorsteuerabzug setzt daher voraus, dass die gelegentliche Tätigkeit entweder die steuerbare Haupttätigkeit unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert oder selbst eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Leider gibt der Bundesfinanzhof keine konkreten Hinweise, wann Tätigkeiten gelegentlich sind bzw. sie die Haupttätigkeit fördern. Dies wird in der Praxis zu weiteren Diskussionen führen. Private Sammler:innen hingegen dürften das Urteil begrüßen. Denn dem Fiskus dürfte es nun schwerer fallen, gelegentliche Verkäufe als wirtschaftliche Tätigkeit der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Privat

Schenkung auf den Todesfall – notarielle Beurkundung ratsam?

Schenkungen auf den Todesfall sind nicht risikolos. Diese Art der Schenkung soll sich nicht direkt, sondern erst mit dem Tod des Schenkenden vollziehen; deshalb sieht die Rechtsprechung darin auch nur ein bloßes Schenkungsversprechen. Solche Schenkungsversprechen müssen nach dem Gesetz notariell beurkundet werden, um wirksam zu sein. Anderenfalls kann es sein, dass der Begünstigte am Ende doch leer ausgeht.

Zu früh gefreut?

In dem vom Frankenthaler Landgericht entschiedenen Fall wollte ein Mann seiner Bekannten eine finanzielle Absicherung für den Fall seines Todes zukommen lassen. Er hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen und den Versi-

cherer angewiesen, nach seinem Tod den fälligen Auszahlungsbetrag der nach Riester-Regeln abgeschlossenen Lebensversicherung an seine Bekannte auszuzahlen. Diese wusste von der ganzen Sache nichts. Es kam, wie es kommen musste: Als die Erb:innen vom Abschluss der Lebensversicherung erfuhren, erklärten sie gegenüber der Bekannten und der Versicherung den Widerruf der Zuwendung. Die Lebensversicherung zahlte trotzdem an die Bekannte des Verstorbenen. Behalten durfte sie das Geld aber nicht.

Keine Schenkung ohne Vertrag!

Die Erb:innen wollten nicht klein begeben und klagten auf Rückzahlung des Versicherungsbetrags – mit Erfolg. Nach Ansicht der Richter:innen war die Bekannte des Verstorbenen ungerechtfertigt bereichert. Das Landgericht erklärte, dass die Bekannte die Rückzahlung gegenüber den Erb:innen nur dann verweigern könne, wenn sie die Versicherungsleistung „mit Rechtsgrund“ erhalten hätte. Als solcher wäre z.B. ein Schenkungsvertrag in Betracht gekommen, der aber zwingend ein Schenkungsangebot des Schenkers und dessen Annahme durch den Beschenkten voraussetzt. Weil die Bekannte des Verstorbenen von der Zuwendung des Versicherungsbetrags aber gar nichts wusste, konnte sie das Schenkungsangebot zu dessen Lebzeiten auch nicht annehmen. Es half der Bekannten auch nicht, dass die Richter:innen meinten, der Verstorbene habe mit der Anweisung an die Lebensversicherung zur Auszahlung des Betrags diese gleichzeitig be-

auftragt, das Schenkungsangebot nach seinem Tod an die Bekannte zu übermitteln. Grundsätzlich hätte der Vertrag durch die Annahme dieses Angebots durch die Bekannte auch nach dem Tode des Schenkers noch wirksam zustande kommen können. Allerdings kam hier der Widerruf der Erb:innen dazwischen: Der Schenkungsvertrag scheiterte am Ende daran, dass die Erb:innen die Schenkung schon vor Zugang des von der Versicherung übermittelten Schenkungsangebots wirksam widerrufen hatten.

Notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens ist der sicherste Weg

In dem Fall hätte die Bekannte das Geld behalten dürfen. Leider fehlte es auch daran. Deshalb gilt für die Praxis: Wer etwas schenken und die beschenkte Person damit überraschen will, sollte unbedingt den Weg des „wirksam abgegebenen Schenkungsversprechens“ wählen. Nach dem Gesetz bedarf ein Schenkungsversprechen, damit es rechtlich wirksam ist, der notariellen Beurkundung. Nur wenn diese zwingende Voraussetzung erfüllt ist, steht der Beschenkte in Konstellationen wie dieser am Ende nicht mit leeren Händen da. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Bekannte des verstorbenen Schenkers hat Berufung beim Pfälzischen Oberlandesgericht eingelegt.

Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 6: So geht Stiftung!
Mit der Familienstiftung
Werte erhalten

Jetzt einschalten



Presse

www.deutscherpresseindex.de

Sanierung des Anbieters nachhaltiger Mobilitätslösungen MOOVE gesichert

„Für den Aachener Anbieter nachhaltiger ‚Last Mile‘-Mobilitätslösungen MOOVE GmbH wurde bereits Ende 2022, nach nur vier Wochen, eine Sanierungslösung gefunden. Das Unternehmen firmiert nun unter dem Namen Cubonic, Günter Butschek bleibt weiterhin Geschäftsführer des Unternehmens. Die Arbeitsplätze der 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten vollständig erhalten werden. ‚Wir freuen uns, dass wir in kurzer Zeit für dieses zukunftsweisende Unternehmen sowohl einen Investor finden als auch die übertragende Sanierung in die neue Gesellschaft am 21.11.22 vollziehen konnten‘, so der Insolvenzverwalter Dr. Dirk Wegener, dhpg. ‚Das Unternehmen ist damit für die Zukunft gut aufgestellt.“

RA Dr. Dirk Wegener
dirk.wegener@dhpg.de

www.ga.de

dhpg startet mit 11 neuen Partnerinnen und Partnern ins neue Jahr

„Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft dhpg ernennt zu Beginn des Jahres gleich elf neue Partnerinnen und Partner. ‚Wir freuen uns sehr über die kompetente Erweiterung unseres Partnerkreises, mit der wir über alle Disziplinen hinweg unsere Position im Wettbewerb stärken‘, so Prof. Dr. Andreas Blum, Managing Partner der dhpg. Marko Müller, ebenfalls Managing Partner, ergänzt: ‚Für die Organisation freut es uns, einige langjährige Kolleginnen und Kollegen ernennen zu dürfen, die einmal mehr die guten Entwicklungsperspektiven bei der dhpg unter Beweis stellen.‘ Zudem erhalten vier weitere Partner den Status des Senior Partners und ergänzen von nun an den Geschäftskreis.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

General-Anzeiger

Manche Grundstücke sind steuerbefreit

„Steuerberater Engelsing erklärt, dass es immer eine persönliche und eine sachliche Steuerbefreiung geben müsse, damit keine Grundsteuer entrichtet werden muss. Gemeinnützige Vereine seien persönlich grundsätzlich von der Steuer befreit, aber aus sachlichen Gründen nur dann, wenn das Grundstück auch für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird. Ein Beispiel: ‚Wenn ein gemeinnütziger Verein eine Pommesbude betreibt, dann ist dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb außerhalb der Gemeinnützigkeit und muss Grundsteuer zahlen.“

StB Dr. Lutz Engelsing
lutz.engelsing@dhpg.de

www.imittelstand.de

Juve Top-Arbeitgeber Ranking 2023: dhpg unter den Top Ten

„Die dhpg hat im Ranking des Juve-Magazins, ‚Top-Arbeitgeber 2023‘ einen hervorragenden neunten Platz belegt. Die dhpg ist erstmalig im Ranking vertreten und hat namhafte Unternehmen hinter sich gelassen. Ausschlaggebend für die sehr gute Platzierung sind vor allem die hohen Zufriedenheitswerte der eigenen Mitarbeitenden.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

www.apotheke-adhoc.de

Canoma-Insolvenz: Apotheken sollen sich melden

„Ende November wurde vom Amtsgericht Wittlich die vorläufige Verwaltung des Vermögens von Canoma Pharma angeordnet. Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin des Reimporteurs mit Sitz in Kalenborn-Scheuern wurde Rechtsanwältin Christine Frosch aus Trier bestellt. Verfügungen des Unternehmens sind nur mit ihrer Zustimmung wirksam.“

RA Christine Frosch
christine.frosch@dhpg.de

dhpg firmiert neu

Die dhpg firmiert seit Ende Februar unter

**dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft**

Für Sie ergeben sich daraus keine Änderungen.

Unsere Beraterinnen und Berater stehen Ihnen weiterhin unter den bekannten Telefonnummern und E-Mail-Adressen zur Verfügung.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Ihr Team der dhpg

Publikationen

WP StB Prof. Dr. Norbert Neu und StB Justin Dieterling, **Die Option zur Körperschaftbesteuerung**, wisu 1/23, S. 64ff.

StB Dr. Lutz Engelsing, **Bilanzierung und Besteuerung**, Unternehmermagazin, Ausgabe 5/6 2022, S. 20.

Intern

Mika Hönig hat seine Ausbildung als Kaufmann für Büromanagement bestanden.

Tim Wolff hat seine Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten bestanden.

Christina Sieberz und Paolo Granatella haben ihre Prüfung zum Fachassistenten Lohn und Gehalt erfolgreich abgelegt.

Wir gratulieren herzlich.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast haben wir bereits über folgende Themen gesprochen:

- #1 Besteuerung von Immobilien: Die neuen Spielregeln kennen
- #2 Phänomen Kryptowährungen und die Steuer
- #3 Moderne Arbeitswelten – Flexibilität in Raum und Zeit
- #4 CSRD – nachhaltiges Wirtschaften transparent machen
- #5 Verrechnungspreise – Streit in der Betriebsprüfung vermeiden

Alle Folgen finden Sie unter [diesem Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.



Veranstaltungen

dhpg Online-Seminar: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am **1.1.2023** in Kraft getreten und regelt erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten. Unmittelbar betroffen sind zunächst Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten. Ab 2024 gilt es bereits für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. WP StB **Thomas Bernhardt** und **Annika Brüning** zeigen Ihnen am **15.3.2023**, welche Anforderungen das LkSG an Zulieferer und Hersteller stellt und wie diese das Gesetz umsetzen. Dabei sind die Anforderungen nicht nur für die Compliance relevant, sondern bieten vielmehr die Chance, Unternehmen nachhaltig und damit zukunftsfähig aufzustellen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

dhpg Online-Seminar: Implementierung eines ISMS nach ISO 27001

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) stellt die Richtlinien und Prozesse innerhalb eines Unternehmens zusammen, die die Informationssicherheit definieren, steuern und dauerhaft verbessern. Die ISO 27001 enthält dabei konkrete Anforderungen an ein ISMS. Dieser etablierte und international anerkannte Standard der ISO-Familie wurde im letzten Jahr um die ISO 27701 und damit um den Themenbereich Datenschutz erweitert. Dadurch kommen einige Neuerungen bei der wirksamen und pragmatischen Einführung eines ISMS auf Sie zu, von denen Sie profitieren können. Am **22.3.2023** erläutern Ihnen **Markus Müller** und **René Manz** wertvolles Wissen über die Grundlagen und Anforderungen an ein Informationssicherheitssystem und geben Anregungen aus der Praxis zur Einführung und Akzeptanz im Unternehmen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Zukunft sichern: Mit einem 360-Grad-Blick auf ein nachhaltiges Unternehmen

Angesichts der ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit wird nachhaltiges unternehmerisches Handeln sowohl von der Politik als auch von Stakeholdern wie Banken, Kunden und Mitarbeiter:innen gefordert. Die EU hat darauf mit einer Vielzahl von Richtlinien, Verordnungen und delegierten Rechtsakten reagiert. Die Anforderungen an die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung sind mehr als nur ein Compliance-Thema. Sie bieten vielmehr die Chance, Unternehmen nachhaltig und damit zukunftsfähig aufzustellen. Und genau das möchten wir, TH Köln, :metabolon und dhpg, am **29.3.2023** mit Ihnen diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich an kaufmännische Entscheidungsträger:innen aus vorrangig mittelständischen Unternehmen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



Zahlungstermine

März 2023

Steuern und Sozialversicherung

10.3. (13.3.)

- / Lohn- und Kirchensteuer
- / Umsatzsteuer

29.3.

- / Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

